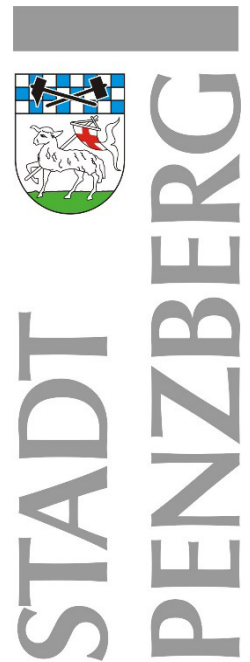


Entwurf

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg

„Freiflächenphotovoltaik- anlage 1 an der St 2063“

Stadt Penzberg



Umweltbericht

| | |
|----------------|--|
| für das Gebiet | Gemarkung Penzberg, Fl.-Nr. 298/7, nördlich der Bahnstrecke |
| Planungsträger | VSP 22 GmbH & Co. KG Joseph-Dollinger-Bogen 28, 80807 München Vertreten durch DSW-Verwaltungs GmbH, München, wiederum vertreten durch Florian Schönberger und Amir Roughani Tel.: 089 / 452450400 Fax: 089 / 452450499 E-Mail: stefan.fusseder@vispiron.de |
| VBB-Planung | IB Dipl.-Ing. Stephan Götze Ing.-Büro Dr. Götze, UHL Jena Lutherstraße 131 07743 Jena Tel.: 03641/575956 Mobil: 0163/6958869 Fax: 03641/575954, E-Mail: s.goetze@buero-goetze.de |
| Grünordnung | IB Dipl.-Ing. Stephan Götze Ing.-Büro Dr. Götze, UHL Jena Lutherstraße 131 07743 Jena Tel.: 03641/575956 Mobil: 0163/6958869 Fax: 03641/575954, E-Mail: s.goetze@buero-goetze.de |

Penzberg, 16.02.2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Umweltbericht..... | 3 |
| 1.1 Einleitung..... | 3 |
| 1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung | 3 |
| 1.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung | 3 |
| 1.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung | 4 |
| 1.2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit..... | 4 |
| 1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen..... | 5 |
| 1.2.3 Schutzgut Boden | 6 |
| 1.2.4 Schutzgut Wasser..... | 7 |
| 1.2.5 Schutzgut Luft / Klima | 7 |
| 1.2.6 Schutzgut Landschaft / Erholung..... | 7 |
| 1.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter..... | 8 |
| 1.2.8 Wechselwirkungen | 8 |
| 1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 8 |
| 1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich | 8 |
| 1.4.1 Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter..... | 8 |
| 1.4.1.1 Schutzgut Landschaftsbild..... | 8 |
| 1.5 Alternative Planungsmöglichkeiten | 9 |
| 1.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.... | 10 |
| 1.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... | 10 |
| 1.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung..... | 10 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| <i>Abbildung 1: Übersichtslageplan der FNP Änderungsfläche.....</i> | <i>4</i> |
|---|----------|

1. Umweltbericht

1.1 Einleitung

Seit 2004 ist gem. § 2a BauGB für alle umweltrelevanten Pläne und Programme, somit auch für Flächennutzungspläne und deren Änderung, eine Umweltprüfung (UP) erforderlich. Zweck der UP ist, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung. Auch die Ergebnisse weiterer umweltbezogener Verfahren, wie etwa der Eingriffsregelung, sind im Umweltbericht darzulegen.

Ausführliche Betrachtungen beinhaltet der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2063“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Nach einem Stadtratsbeschluss im Jahr 2010 wurde durch die Stadt Penzberg ein Energie- und Klimaschutzkonzept in Auftrag gegeben, dessen Ziel es ist die Energieversorgung der Stadt Penzberg auf Erneuerbare Energien umzustellen.

Als Ergebnis der in Auftrag gegebenen Konzeption hat der Stadtrat in der Stadtratssitzung SR/012/2017 des Stadtrates Penzberg am 28. November 2017 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des im Parallelverfahren zu bearbeitenden Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2063“ beschlossen um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikfläche von rd. 1,23 zu schaffen.

Ziel des Bebauungsplanes mit FNP Änderung ist es neben den baulichen Anlagen des Solarparks auch die erforderlichen Ausgleichsflächen, private Grünflächen sowie ein Teil der bereits vorhandenen öffentlichen Anbindung in das Plankonzept zu integrieren und die städtebaulichen Überlegungen der Stadt Penzberg zur planungsrechtlichen Absicherung vorzubereiten. Dabei sollen folgende Belange untereinander abgewogen und berücksichtigt werden:

- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz;
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
- Sicherung und Wahrung der schutzwürdigen Interessen der potentiellen Nutzer bzw. Bewohner im Umfeld des Planungsgebietes;
- städtebaulich sinnvolle Einordnung des Planungsgebietes in das Nutzungsgefüge der Gemeinde;

Gegenstand der FNP Änderung ist die Darstellung der geplanten Sonderbaufläche sowie die für den Ausgleich benötigten Grünflächen.

Bisheriger Inhalt der im FNP zu ändernden Fläche ist die Darstellung als landwirtschaftliche Nutzungsfläche und zum Teil als Mischwald.

1.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (vgl. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung“, 2003) in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt worden.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Die Sondergebietsfläche liegt nicht in einem ausgewiesenen Schutzgebiet nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes und beinhaltet weder geschützte noch biotopkartierte Flächen.

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP, 1997) für den Landkreis Weilheim - Schongau befindet sich die Sonderbaufläche in einem Schwerpunktgebiet für den Naturschutz und ist Bestandteil eines größerflächigen Schutzgebietsvorschlages zur naturschutzrechtlichen Sicherung von Flächen, der bislang jedoch nicht umgesetzt wurde. Darüber hinaus werden in dem Programm keine weiteren Zielaussagen getroffen, die der geplanten Darstellung als Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaikanlage“ entgegenstehen könnten.

Abbildung 1: Übersichtslageplan der FNP Änderungsfläche



1.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden die drei Stufen „geringe“, „mittlere“ und „hohe“ Erheblichkeit unterschieden.

1.2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Die Sonderbaufläche befindet sich zwischen der Staatsstraße St 2063 und der Bahnstrecke Penzberg – Kochel (Kochelseebahn) auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünfläche rd. 1 km südöstlich der Stadt Penzberg.

Die Fläche selbst wird im Norden durch einen asphaltierten, parallel zur Straße verlaufenden Radweg begrenzt. Im Westen sowie im Osten ist die Sonderbaufläche durch befestigte Wirtschaftswege von der Staatsstraße her erschlossen.

Die Fläche ist von mehreren Waldflächen umrandet, so dass von einer geringen Einsehbarkeit ausgegangen werden kann. Sichtbeziehungen von Penzberg oder den südlich im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Offenlandflächen um den Edenhof sind zu der Fläche somit nicht gegeben.

Als landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteter Bereich weist die Sonderbaufläche keine direkte

Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die bestehende und aktuell ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Es besteht durch die Verkehrsinfrastruktur bereits eine gewisse Vorbelastung in Bezug auf Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen.

Bei der Errichtung von Solarparks ist im angrenzenden Umfeld in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und damit auch auf den die Natur wahrnehmenden Menschen gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen, bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Auch Blendwirkungen gegenüber dem Schienen- und Straßenverkehr sind möglich und müssen auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. Genehmigungsplanung näher betrachtet werden.

Durch die Bebauung mit Solarmodulen gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, die jedoch aufgrund der geringen Flächengröße in Anbetracht ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter Bedeutung sind.

Beeinträchtigung durch Lärm, Erschütterung oder Schwingungen sind aufgrund der heutigen Anlagenausführungen und der angewandten Techniken nicht mehr zu erwarten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind durch die Darstellung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan eher **gering erhebliche** Auswirkungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild aufgegriffen.

1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Potentiell natürliche Vegetation (hpnV)

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte.

Ohne Eingriffe des Menschen in die natürliche Vegetationsentwicklung wäre das Gebiet vermutlich zu großen Teilen von Wald bedeckt. Demnach würde sich auf dem überwiegenden Teil der Fläche ein Waldgersten-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald oder Grauerlen-(Eschen-)Sumpfwald entwickeln. Nur im südöstlichen Abschnitt der Fläche würde sich eine waldfreie Hochmoor-Vegetation im Komplex mit Torfmoos-Fichtenwald einstellen (Quelle Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)).

Heutige Vegetation

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist durch eine intensive menschliche Nutzung geprägt. So werden die Grünlandflächen mehrmals jährlich gemäht und gedüngt.

Dementsprechend setzt sich die vorhandene Vegetation aus nur wenigen Arten zusammen und weist eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf.

Tierwelt, Habitatpotential

Wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotop sind auf den im Planungsraum intensiv genutzten Grünlandereien nicht vorhanden. Trotzdem ist davon auszugehen, dass auch intensiv genutztes Grünland einen potentiellen Lebensraum hinsichtlich der Offenlandvogelarten und phytophagen Insekten bildet.

Die an die Grünflächen angrenzenden Gehölzstrukturen erscheinen potentiell für (wenig störungsempfindliche) Vogelarten mit Bindungen an Gehölzstrukturen sowie Kleinsäuger geeignet. Denkbar sind hier Refugial- und Nahrungshabitate, Brutmöglichkeiten für Hecken-/Baumbrüter oder Ansitz- und Singwarten.

Als Bruthabitat für Bodenbrüter/ Wiesenbrüter sind die Offenlandflächen, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Verkehrsinfrastrukturen befinden doch nur recht bedingt geeignet, da neben der intensiven Bewirtschaftung weitere Störeinträge wie Geräusche, Licht, oder Bewegungsunruhe hinzukommen.

Ggf. stellt das Intensivgrünland auch gelegentlich genutzte Nahrungshabitate für Vogelarten (z.B. für Wiesenbrüter, Greifvögel oder Eulen) dar. Aber auch hier ist aufgrund der Biotopausstattung eher von einer untergeordneten Bedeutung aufgrund des geringen Nahrungsangebotes an Insekten und Kleinsäugern auszugehen.

Hinweise auf eine Frequentierung des Areals durch rastende Zugvögel sind nicht bekannt.

Aufgrund der intensiven Grünlandnutzung des Gebietes sowie den Beeinträchtigungen durch die angrenzende Verkehrsinfrastruktur (Straße, Bahn) mit ihren Emissionen bzw. Störungen durch Lärm oder Licht sind Vorkommen sensibler, seltener bzw. gefährdeter Arten daher voraussichtlich nicht gegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die intensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich der FNP - Änderung eine lediglich geringe Bedeutung als Tierlebensraum aufweisen.

Natura 2000 Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. FFH - Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht enthalten.

In näherer Umgebung befindet sich jedoch, das FFH Gebiet „Moore um Penzberg“ (DE8234371, Teilfläche 3). Schutzziel ist die Erhaltung der Moor- und Feuchtgebiete in der repräsentativen, alpenrandnahen Seebeckenlandschaft und der Erhalt der entsprechend ausgeprägten Lebensraumtypen.

Entlang der Bahntrasse sind mehrere Linienhafte und kartierte Gehölzbiotope verzeichnet.

Von relevanten Wechselbeziehungen zu diesen Gebieten ist jedoch nicht auszugehen.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet die Errichtung der Photovoltaikanlage auf Flächen vor, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Da es sich hierbei um Flächen mit geringer Empfindlichkeit handelt, ist durch eine spätere Umsetzung nicht mit schwerwiegenden Beeinträchtigung des Istzustandes zu rechnen. Durch eine Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland ist insgesamt eher von einer Verbesserung der Funktion der Flächen für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Kleinräumig muss mit einem gewissen Vegetationsverlust durch Versiegelung gerechnet werden, da mit der Umsetzung eines Solarparks auch immer ein Anteil an Versiegelung z.B. durch den Bau von Erschließungswegen gerechnet werden muss.

Auch werden nach derzeitigem Kenntnisstand für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Es wird daher voraussichtlich keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsplanung benötigt.

In Bezug auf das benachbarte FFH Gebiet „Moore um Penzberg“ (DE8234-371, Teilfläche 3) ist nicht von relevanten Wechselbeziehungen mit der FNP - Änderung auszugehen. Die Bauleitplanung widerspricht nicht den für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, noch finden sich aus den Flächen geeignet Lebensräume der genannten FFH - Arten.

1.2.3 Schutzgut Boden

Das Änderungsgebiet befindet auf dem Frauenrain-Johannisraier Höhenrücken, einer aus verschiedenartigen Molasseablagerungen bestehende Schichtrippe. Hier haben sich auf den höher gelegenen Molasserücken (pseudovergleyte) Braunerden aus grus- führendem Lehmsand bis Lehm ((Kalk-)Sand-, Sandmergel- oder Mergelstein der Molasse entwickelt.

Der Boden ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehende Einbringung von Düngemitteln sowie einem möglichen Eintrag von Schadstoffen durch die angrenzende Verkehrsinfrastruktur vorbelastet. Ferner ist seine Natürlichkeit durch die intensive Bodennutzung beeinträchtigt.

Solarparks werden in der heutigen Zeit fast ausschließlich auf einer geramnten Konstruktion errichtet, wie es auch hier der Fall ist. Hierdurch kann der Eingriff in das Schutzgut Boden durch Befestigung bzw. Versiegelung fast vollständig vermieden werden. Es entsteht lediglich eine flächenmäßig geringfügige „Bodenverdrängung“ im Bereich der geramnten Pfosten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Darstellung der Sonderbaufläche im

Flächennutzungsplan somit eher **gering erhebliche** Auswirkungen zu erwarten.

1.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb der Sonderbaufläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nächstgelegenes Oberflächengewässer ist die Loisach.

Grundwasser

Gemäß BayernAtlas liegt die geplante Sonderbaufläche in einem **wassersensiblen Bereich**, jedoch außerhalb eines ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 und HQextrem. Dieser Sachverhalt ist in den nachgeschalteten Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Allgemein ist aufgrund des regelmäßig geringen Versiegelungsgrades von Photovoltaikanlagen für das Schutzgut Grundwasser von Umweltauswirkungen **geringer Erheblichkeit** auszugehen.

1.2.5 Schutzgut Luft / Klima

Die lufthygienischen Vorteilswirkungen der Flächen im Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes haben als Grünflächen eine gewisse Bedeutung als Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet.

Da bei dem Bau von Solarparks kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert einen Kaltluftstau.

Auf Grund der Flächengröße der Sonderbaufläche sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung von Solarparks positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

1.2.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Die Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes liegt rd. einen Kilometer südöstlich von Penzberg.

Das Landschaftsbild wird hier vor allem durch die Grünlandnutzung und die umgebenden Waldstrukturen der angrenzenden Fichtenwälder geprägt, die je nach Höhe und Lage eine verspringende Raumkante bilden. Teilweise ist der Blick auf den Nahbereich beschränkt, teilweise öffnet er sich und gibt den Blick auf die Alpen im Hintergrund frei.

Insgesamt ist hier von einer hohen Sichtverschattung der Offenlandflächen durch die Gehölzstrukturen vor Ort auszugehen.

Lokale optische Vorbelastungen hinsichtlich der landschaftlichen Wahrnehmung ergeben sich durch eine 20 kV Mittelspannungsleitung, der Elektrifizierung der Kochelseebahn und dem Autoverkehr.

Neben den visuellen Vorbelastungen bilden auch die Lärmeinträge des Bahn- und Autoverkehrs eine Vorbelastung, die die landschaftliche Wahrnehmung beeinträchtigt.

Eine besondere Bedeutung des Änderungsgebietes hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung besteht nicht. Parallel zur nahe gelegenen Staatsstraße St 6023 verläuft jedoch ein asphaltierter Radweg.

Mit der Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen lassen sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes selten vollständig vermeiden. Durch die Wahl eines bereits vorbelasteten und weitgehend sichtverschatteten Standortes, wie es hier der Fall ist, können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bereits im Vorfeld minimiert werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen können durch eine Eingrünung weiter verringert und die Anlage in die Landschaft eingebunden werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten FNP Änderung werden somit für das Schutzgut Landschaftsbild /Erholung nur **gering bis mittel erhebliche** Umweltauswirkungen erwartet.

1.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Innerhalb der Sonderbaufläche sind gemäß der Denkmalliste des Bayrischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) keine schützenswerten Kultur bzw. Sachgüter bekannt.

Somit sind in Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung **keine erheblichen** Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erkennen.

1.2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes würde die intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche aufgrund der für die landwirtschaftliche Produktion günstigen Voraussetzungen voraussichtlich weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, so dass es entsprechend zu keinen relevanten Veränderungen des Umweltzustands kommen wird.

1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

1.4.1 Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter

In der nachfolgenden Aufstellung werden die vorgesehenen Maßnahmen schutzgutbezogen aufgezeigt, die der Vermeidung / Minderung (M) und dem Ausgleich (A) von Beeinträchtigungen dienen.

Die Berücksichtigung dieser Maßnahmen sollen mittels Darstellung im Flächennutzungsplan übernommen werden.

1.4.1.1 Schutzgut Landschaftsbild

Die nachfolgende Ausgleichsmaßnahme A1 ist gleichwohl als Maßnahme zur Verbesserung der tierökologischen Situation aufzufassen.

Ausgleichsmaßnahme **A 1**:

Festgesetzt wird das Anlegen und die Entwicklung einer natürlichen durch Säume und Schneisen aufgelichteten gestuften Feldhecke (Breite 3-5 m) mit dornenreichen heimischen Straucharten vor der Zaunanlage zur Eingrünung der Photovoltaikanlagen und als Sichtschutz auf 685 m² (Feldhecke Norden - 685 m²: Länge ca. 52 m (Breite 3 m), Länge ca. 295 m (Breite 5 m) nach Planeintrag (Pflanzdichte Groß- und Normalsträucher 1 St je 2 m², Pflanzabstand Sträucher: 1 m bis 1,5 m/2 m bis 4 m zw. Großsträuchern). Die Gehölzpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Sträuchern ist die Pflanzung von gleichwertigem Ersatz vorzunehmen.

- Qualität der Pflanzung für Großsträucher: VStr. 2 x v., H = 50-80 cm
- Qualität der Pflanzung für Normalsträucher: VStr. 2 x v., H = 30-50 cm

Folgende Arten sind für die Ausgleichsmaßnahme A1 vorzusehen:

Großsträucher, 6 - 10 m Wuchshöhe

| botanischer Name | deutscher Name |
|--------------------|-------------------------|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| Salix caprea | Sal-Weide |
| Sorbus aria | Echte Mehlbeere |

Normalsträucher, 1 - 6 m Wuchshöhe:

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Amelanchier ovalis | Gewöhnliche Felsenbirne |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartriegel |
| Euonymus europaeus | Gewöhnl. Pfaffenhütchen |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Ribes nigrum | Schwarze Johannisbeere |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Salix purpurea | Purpur-Weide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |

1.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Penzberg beabsichtigt einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien leisten.

Da eine Umsetzung dieser Zielsetzung mit anderen erneuerbaren Energien wie z.B. der Wind- oder Wasserkraft aus Sicht der Kommune im Gemeindegebiet nicht oder auf absehbare Zeit nicht möglich bzw. umsetzbar sein wird, sollen mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Bei der Überprüfung des Gemeindegebietes auf geeignete Standorte hat die Gemeinde neben den Kriterien für vergütungsfähige Freiflächen – Photovoltaikanlagen gemäß EEG 2017 i.V.m. der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ der bayrischen Staatsregierung vom 07.03.2017 auch die Kriterien ökologische Wertigkeit, Schutzgebiete, Erholungsfunktion der Landschaft, Landschaftsbild, die Vorbelastung der Flächen sowie weitere Merkmale herangezogen.

Anhand dieser Kriterien können große Gebiete der Gemeindeflächen als weniger geeignet bzw. ungeeignet angesehen werden. Hier sind insbesondere die großflächigen Schutzgebiete, die bewaldeten Flächen sowie die innerstädtischen Flächen zu nennen.

Vorbelastete Flächen wie Industriebrachen oder Konversionsflächen etc., die eine besonders gute Eignung aufweisen, wurden bereits im Rahmen einer vorangegangenen Planung geprüft, waren aber nicht geeignet. Ebenfalls nicht vorhanden sind geeignete Flächen in unmittelbarer Anbindung an ein bestehendes Gewerbegebiet.

Verbleibende Potentialflächen konzentrieren sich folglich im näheren Umfeld der Bahntrasse im Süden des Gemeindegebietes. Die dort angrenzenden Offenlandflächen liegen außerhalb ökologisch hochwertiger Bereiche in flachem Gelände und weisen eine relativ gute Sonneneinstrahlung auf.

Unter Beachtung der gegebenen Flächenverfügbarkeit sowie weiterer planungsrelevanter Aspekte wie der Berücksichtigung eines geeigneten Netzanschlusses an das Mittelspannungsnetz (20kV), einer verträglichen Einbindung in die Landschaft und einer minimierten Einsehbarkeit des Vorhabens aus Sicht der bebauten Ortslage von Penzberg und angrenzenden Bereichen, ist die Stadt daher der Auffassung, die Planung auf einem für eine Photovoltaikanlage gut geeigneten Standort durchzuführen.

Grundsätzliche Standortalternativen bestehen somit hinsichtlich der zugrunde gelegten

Rahmenbedingungen nicht im Stadtgebiet.

1.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte unter Verwendung der Analysen und Daten des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2063“, der im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

Die Bewertung der Schutzgüter wurde nach fachlich gebräuchlichen Kriterien vorgenommen.

Die Prognose des zukünftigen Umweltzustands erfolgte vor dem Hintergrund des ermittelten derzeitigen Umweltzustands unter Verwendung verbal-argumentativer, naturschutzfachlich gebräuchlicher Kriterien. Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt.

Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für das Ergebnis der Umweltprüfung von Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Die Informationsgrundlagen sind insgesamt als ausreichend zu betrachten.

1.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

1.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein Unternehmen, das sich auf Anlagen der Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen spezialisiert hat, möchte eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung der Stadt Penzberg errichten. Dafür vorgesehen ist eine derzeit als Intensivgrünland genutzte Fläche. Dort soll aus Sonnenstrahlung elektrische Energie erzeugt werden; die dafür erforderlichen Solarmodule sollen auf sogenannten „Tischen“ angeordnet werden.

Zur Umsetzung der Planungsabsichten und zur städtebaulichen Ordnung des Plangebiets hat die Stadt Penzberg eine Flächennutzungsplan - Änderung beschlossen.

Grundsätzlich entspricht die Nutzung der Sonnenenergie den Zielen des Naturschutzes und des Klimaschutzes.

Die FNP-Änderung umfasst eine Fläche von etwa 1,23 Hektar und liegt unmittelbar an der Staatsstraße St 2063 etwa 1 Kilometer südöstlich der bebauten Ortslage.

Es handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die durch angrenzende Gehölzbestände relativ sichtsverschattet ist. Auf der Fläche selbst befinden sich weder Gehölze noch weitere wertgebende Strukturen.

Durch die Wahl eines bereits vorbelasteten und weitgehend sichtsverschatteten Standortes, wie es hier der Fall ist, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bereits im Vorfeld minimiert.

Die Grünlandflächen im Plangebiet bieten potentiell Lebensraumangebote insbesondere für Tierarten des Offenlands. Mit lärmsensiblen Vogelarten ist jedoch aufgrund der Schallimmissionen des angrenzenden Straßen- und Bahnverkehrs nicht zu rechnen.

Schutzgebiete werden von der Planung nicht tangiert.

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplan - Änderung werden sich nicht vermeidbare Umweltauswirkungen ergeben. Bei den wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung handelt es sich vor allem um Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.

Die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplan - Änderung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Kompensationsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.